

ERWEITERUNG DER FÖRDERUNG ZUR SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN UND WEITERE NEUE DURCH DIE TSCHECHISCHE REGIERUNG VERABSCHIEDETE MASSNAHMEN

In ihrer Sitzung am 23. März hat die Regierung der Tschechischen Republik weitere Maßnahmen und Schritte in Reaktion auf die COVID-19 Pandemie beschlossen. Diese neue Maßnahmen sollen vor allem Arbeitgeber und Selbständige unterstützen.

I. Maßnahmen, bei denen keine Gesetze novelliert werden müssen

„Antivirus“ Programm

Auf Antrag der Ministerin für Arbeit und Soziales wurde das Programm „Antivirus“ zur Förderung von Arbeitnehmern, sowie Arbeitgebern erweitert. Der Staat gewährt somit den durch die Krisenmaßnahmen indirekt betroffenen Arbeitgebern mittels des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik einen Beitrag zur vollständigen oder teilweisen Bezahlung der Löhne.

Das „Antivirus“ Programm sieht nun wie folgt aus:

BEREITS FRÜHER VERABSCHIEDET

Regime A - Angeordnete Quarantäne für Arbeitnehmer - Lohnersatz in Höhe von 60 % seines Durchschnittsverdienstes wird vom Arbeitgeber ausgezahlt, dieser Lohnersatz wird dem Arbeitgeber vollständig vom Staat erstattet.

Regime B - Unmöglichkeit, den Arbeitnehmern aufgrund der Krisenmaßnahmen der Regierung Arbeit zuzuteilen- dies findet in dem Fall Anwendung, wenn dem Arbeitgeber durch Regierungsbeschluss über Ergreifung von Krisenmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbreitung von COVID-19 Schließung des Betriebs angeordnet wird. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer Lohnersatz in Höhe von 100% des Durchschnittsverdienstes, erhält dafür vom Staat jedoch von 80% davon erstattet.

NEU

Regime C - Unmöglichkeit, den Arbeitnehmern aufgrund einer Quarantäne oder Kinderbetreuung Arbeit zuzuteilen, zutreffend bei einem wesentlichen Teil der Arbeitnehmer, d.h. mindestens 30 % der Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Betriebs. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Lohnersatz in Höhe von 100% seines Durchschnittsverdienstes aus, erhält dafür vom Staat eine Erstattung von 80 % des ausgezahlten Lohnersatzes.

Regime D - Einschränkung der Verfügbarkeit von Lieferungen (Rohstoffe, Produkte, Dienstleistungen), die für die Tätigkeit des Arbeitgebers notwendig sind, aufgrund der Quarantänemaßnahmen (oder allgemein Produktionsausfällen) bei in- oder ausländischen Lieferanten. Nachgewiesen wird das durch Verträge, die den Ursprung der Lieferungen nachweisen um verbotene Tätigkeiten oder Ergreifung von Maßnahmen, die nachweisbar Einfluss auf die Lieferungen dem Arbeitgeber haben.

Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Lohnersatz in Höhe von 80 % seines Durchschnittsverdienstes, erhält dafür vom Staat 50 % davon erstattet.

Regime E - Rückgang der Nachfrage nach Dienstleistungen und Produkten des Arbeitgebers aufgrund von Quarantänemaßnahmen am Absatzort des Arbeitgebers (Tschechische Republik sowie Ausland). Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Lohnersatz in Höhe von mindestens 60 % seines Durchschnittsverdienstes, aus, erhält dafür vom Staat 50 % davon erstattet.

ERWEITERUNG DER FÖRDERUNG ZUR SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN UND WEITERE NEUE DURCH DIE TSCHECHISCHE REGIERUNG VERABSCHIEDETE MASSNAHMEN

Wir warten gespannt auf die Methodologie zur Beantragung und Inanspruchnahme von Mitteln aus den oben genannten Förderungsprogrammen. Sie sollte im Lauf dieser Woche veröffentlicht werden. Die Inanspruchnahme der Förderung sollte bereits für Lohnersatz der Arbeitnehmer für März 2020 (d.h. mit Auszahlung im April 2020) möglich sein. Finanzielle Förderung wird dem Arbeitgeber für den geleisteten Lohnersatz gewährt, d.h. der Staat wird den Lohnersatz nicht direkt an Arbeitnehmer auszahlen.

Während der Pressekonferenz wurde betont, dass es sich um Fördermaßnahmen zur Verhinderung von Entlassungen von Arbeitnehmern handelt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass eine der Bedingungen der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung die Verpflichtung des Arbeitgebers sein wird, für einen gewissen Zeitraum nicht aus betrieblichen Gründen gemäß § 52 a) - c) Arbeitsgesetzbuch zu kündigen. Detaillierte Informationen hierzu sind noch zu erwarten.

Berufliche Grenzpendler

Das sog. Vorübergehendes Regime betreffend berufliche Grenzpendler, die mindestens dreimal pro Woche nach Deutschland oder Österreich zur Arbeit fahren, sog. Pendler, wird ab Donnerstag, 26. März 2020, verschärft, andererseits wurde die 100-km Grenze aufgelockert. Wer auch weiterhin im deutschen oder österreichischen Grenzgebiet seine Arbeit ausüben möchte, muss sich eine Unterkunft in diesem Gebiet organisieren und sich da auch mindestens für die Dauer von 21 Tagen aufhalten. Berufliche Grenzpendler müssen sich dann nach ihrer Rückkehr in die Tschechische Republik automatisch einer Quarantäne von 14 Tagen unterziehen.

Auch weiterhin gilt die Pflicht seit Anfang dieser Woche, bei sich ein sog. Ausweisbuch für grenzüberschreitende Arbeitskräfte mitzuführen, in das die Grenzübertritte eingetragen werden. Der Innenminister hat in der Pressekonferenz nach der Regierungssitzung darauf hingewiesen, dass die Einhaltung von Quarantäne strikt kontrolliert wird. Die Situation ist ständig im Fluss, wir empfehlen die Website des Innenministeriums mit einer Vielzahl von Beispielen auf Tschechisch und Englisch zu verfolgen: <https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22240653&doctype=ART>.

II. Weitere Novellierung von Gesetzen bedürfen

Weitere Krisenmaßnahmen bedürfen der Novellierung entsprechender Gesetze. Die Regierung legt diese Novellen dem Abgeordnetenhaus und danach dem Senat vor, so dass sie im sog. Gesetzgebungsnotstand verabschiedet werden (beschleunigte Verabschiedung von Gesetzen in den Zeiten, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger oder die Sicherheit des Staates bedroht werden, oder dem Staat erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen).

Neben der Novelle des Staatshaushaltsgesetzes, die eine Erhöhung des Haushaltsdefizits auf CZK 200 Mrd. vorschlägt, wurde dem Abgeordnetenhaus ein Entwurf der Novelle vorgelegt, der Zahlungen der Renten- und Krankenversicherung betrifft. Die Novellen sind insbesondere an Selbstständige gerichtet.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales schlägt vor, dass obligatorische Zahlungen für die Rentenversicherung den Selbständigen mindestens für die Dauer von sechs Monaten erlassen werden:

- Selbständigen, die nur Mindestversicherungsbeiträge zahlen, werden Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe erlassen. Es handelt sich um etwa 60 % aller Gewerbetreibenden;

ERWEITERUNG DER FÖRDERUNG ZUR SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN UND WEITERE NEUE DURCH DIE TSCHECHISCHE REGIERUNG VERABSCHIEDETE MASSNAHMEN

- Selbständige, die höhere als minimale Versicherungsbeiträge zahlen, müssen von März bis August keine vollen Beiträge zahlen. In der jährlichen Abrechnung werden sie dann nächstes Jahr rückwirkend den Unterschied zwischen den Mindestbeiträgen und dem, was sie tatsächlich bezahlen sollten, nachzahlen.

Wenn das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik den Entwurf so verabschiedet, wie er vorgelegt wurde, werden Rentenversicherungsbeiträge von März 2020 bis August 2020 erlassen. Wenn der Selbstständige bereits eine Zahlung für März vorgenommen hat, gilt diese als Vorauszahlung für September. Ähnlich sollten den Gewerbetreibenden auch Krankenversicherungsbeiträge erlassen werden.

Die Regierung hat ferner einen Entwurf der Novelle des Gesetzes zur elektronischen Umsatzerfassung (EET) vorgelegt, in der sie eine Verschiebung der letzten EET-Phase für die Dauer von 3 Monaten nach der Beendigung des Notstands vorschlägt. Für die gleiche Dauer wird auch eine Ausnahme vorgeschlagen für diejenigen Unternehmer, die während dieser Zeit von EET keinen Gebrauch machen müssen, außer der Pflicht, mit Authentifizierungsdaten, dem Zertifikat für die Umsatzerfassung und den Kassenblöcken derart umzugehen, um deren Missbrauch zu verhindern. Die letzte EET-Phase sollte die verpflichtende elektronische Umsatzerfassung in allen restlichen Unternehmensbereichen einführen, zum Beispiel bei Freiberuflern, im Verkehrsbereich, in der Landwirtschaft, bei Handwerkern und in der Produktionstätigkeit.

Die Regierung hat auch das sog. Liberationspaket II für die Unternehmer verabschiedet. Hier wird vorgeschlagen, dass die Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlung für Juni erlassen wird. Die Vorauszahlung für Juni (d.h. zweite Vorauszahlung bei den Zahlern, die vierteljährig zahlen und erste bei den Zahlern, die halbjährig zahlen), wird nicht fällig. Ferner wird die Einführung des sog. Loss carryback Instituts (steuerlichen Verlustrücktrags) bei der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2020 vorgeschlagen. Die Unternehmer können eventuelle in 2020 ausgewiesenen Verluste rückwirkend in den Steuererklärungen für 2019 und 2018 geltend machen, wodurch sie von der Finanzverwaltung eine Rückerstattung erhalten. Nicht zuletzt beinhaltet das Paket auch eine Verschiebung des Termins für die Einreichung der Grunderwerbsteuererklärung bis zum 31. August 2020.

Der Vollständigkeit halber führen wir auf, dass es auch ein Liberationspaket I gibt, das die Regierung der Tschechischen Republik bereits früher verabschiedete, hier handelt es sich jedoch um keine Gesetzesnovelle und sie musste den parlamentarischen Weg gehen. Darin ist der zeitlich begrenzte Erlass von Geldstrafen für Verzug, für verspätete Steuererklärung, Einreichung der Kontrollmeldung sowie Erlass der Verwaltungsgebühr für die Einreichung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung der Steuer zu finden.

III. Weitere ausgewählte Maßnahmen

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit wurde bis zum 1. April 2020 verlängert.

Es wurde die Zeit angepasst (neu: 8.00 bis 10.00), in welcher nur Rentner, über 65 Jahre sowie über 50 Jahre alte Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ZTP/P), in Lebensmittelgeschäften einkaufen, oder Medikamente in der Apotheke besorgen können. Nun betrifft diese Maßnahme lediglich Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 m², in kleineren Geschäften müssen Rentner bevorzugt werden, jüngere Personen dürfen jedoch zu dieser Zeit auch einkaufen.

ERWEITERUNG DER FÖRDERUNG ZUR SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN UND WEITERE NEUE DURCH DIE TSCHECHISCHE REGIERUNG VERABSCHIEDETE MASSNAHMEN

Die Regierung hat ferner entschieden, mit Wirksamkeit seit dem 24. März 2020 bis auf Widerruf die Gebühren für mittels Datenbox versandte Nachrichten aufzuheben.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.